

Beck kompakt

Der Aufsichtsrat

Wirksame Überwachung der Unternehmensleitung

Bearbeitet von
Eberhard Scheffler

2. Auflage 2017. Buch. 160 S. Klappenbroschur
ISBN 978 3 406 71533 4
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

[Wirtschaft > Wirtschaftswissenschaften: Allgemeines > Wirtschaftswissenschaften:
Sachbuch und Ratgeberliteratur](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Eine besondere Beachtung erfordern die handelsrechtlichen Ausschüttungssperren, die sich im Zusammenhang mit aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens, aktivierten latenten Steuern und bei einem die Pensionsrückstellungen übersteigenden Wert des sog. Deckungsvermögens ergeben.

Zusätzlich muss der Aufsichtsrat prüfen, ob die vorgesehene Gewinnverwendung (Dividenden, Rücklagendotierung und Gewinnvortrag) den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens entspricht. Dabei wird der Aufsichtsrat das Interesse der Aktionäre an Gewinnausschüttungen und das Interesse des Unternehmens zur Verstärkung seiner Eigenkapitalbasis abzuwägen haben.

In diesem Zusammenhang sind bei Mutterunternehmen auch das **Konzernergebnis** und die Kapitalausstattung des Konzerns zu würdigen. Bei erheblichen Abweichungen von Jahres- und Konzernergebnis sind deren Gründe zu untersuchen. Der Aufsichtsrat des Mutterunternehmens sollte sich bereits vor dem Abschlussstichtag mit der **Rücklagen- und Ausschüttungspolitik** der wichtigsten Tochterunternehmen beschäftigen, da sie sich auf die Erträge aus Beteiligungen beim Mutterunternehmen und damit deren ausschüttungsfähigen Gewinn auswirkt.

Bestehen beim Aufsichtsrat **Bedenken** gegen den Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands und hält der Vorstand dennoch an seinem Gewinnverwendungsvorschlag fest, so muss der Aufsichtsrat im Bericht an die Hauptversammlung

auf seine Bedenken hinweisen und auch einen Alternativvorschlag formulieren.

Prüfung des Konzernabschlusses

Prüfungspflicht

Mutterunternehmen, die ein oder mehrere andere Unternehmen direkt oder indirekt beherrschen (Tochterunternehmen), sind zur Konzernrechnungslegung verpflichtet. Etwaige Befreiungstatbestände sind vom Aufsichtsrat zu überprüfen.

Die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts ist Teil der allgemeinen Überwachungspflicht des Aufsichtsrats eines Mutterunternehmens. Sie bezieht sich auf das gesamte, nicht unwesentlich gegenüber dem Jahresabschluss erweiterte Rechenwerk des Konzernabschlusses. Wichtige Unterlage für die Prüfung ist der **Prüfungsbericht des Konzernabschlussprüfers**.

Auch bei der Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sind neben der vom Abschlussprüfer geprüften Recht- und Ordnungsmäßigkeit vom Aufsichtsrat zusätzlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Konzernrechnungslegung zu prüfen.

Prüfungsdurchführung

Der Aufsichtsrat muss sich bereits im Zusammenhang mit der laufenden Berichterstattung des Vorstands vergewissern, dass der **Kreis der konsolidierten Unternehmen** richtig

abgegrenzt worden ist. Er sollte sich nach nicht einbezogenen Beteiligungsunternehmen und den Gründen ihrer Nichteinbeziehung erkundigen. Weitere Diskussionspunkte sind bedeutsame konzerninterne Transaktionen, technische oder finanzielle Abhängigkeiten sowie die Ausschüttungs- und Rücklagenpolitik bei den Tochterunternehmen.

Für die Konsolidierung sind den zusammengefassten Einzelabschlüssen von Mutter- und Tochterunternehmen einheitliche **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze** zugrunde zu legen, die sich nach den für das Mutterunternehmen maßgeblichen Vorschriften richten. Dabei können Wahlrechte abweichend vom Jahresabschluss des Mutterunternehmens ausgeübt werden.

Bei der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens in den Konzernabschluss (**Erstkonsolidierung**) sind dessen Vermögensgegenstände und Schulden mit dem zum Konsolidierungszeitpunkt beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ein Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen neu bewerteten Reinvermögen oder Eigenkapital des Tochterunternehmens und dem höheren Beteiligungsansatz des Mutterunternehmens ist als **Geschäfts- oder Firmenwert** zu aktivieren und künftig planmäßig abzuschreiben. Ein negativer Unterschiedsbetrag ist zu passivieren und bei der Folgekonsolidierung ggf. aufzulösen.

Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen müssen ihren Konzernabschluss nach den in das europäische Bilanzrecht übernommenen **IFRS-Rechnungslegungsstandards** aufstellen. Andere Mutterunternehmen können dies freiwillig tun.

Die konzernspezifischen Vorschriften (Kapitalkonsolidierung und andere Konsolidierungsbestimmungen) des HGB und der IFRS stimmen weitgehend überein. Größere Abweichungen gibt es dagegen bei den Wertansätzen verschiedener Bilanzposten sowie hinsichtlich der Ertragsrealisierung.

Eine wichtige Abweichung gegenüber dem HGB besteht darin, dass ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert nach den IFRS nicht planmäßig abgeschrieben wird. Stattdessen ist zu jedem Bilanzstichtag seine Werthaltigkeit zu überprüfen und ggf. eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

Die komplizierten Regeln der IFRS machen es erforderlich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der **Finanzexperte** im Aufsichtsrat die Entwicklung und Fortschreibung der IFRS regelmäßig verfolgen, um anhand ihrer Detailkenntnisse für den Aufsichtsrat die Prüfung des Konzernabschlusses sachverständig vorzubereiten.

Von einem „normalen“ Aufsichtsratsmitglied wird man detaillierte Kenntnisse der umfangreichen und wenig systematischen IFRS nicht erwarten können. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss sich aber mit den für das Unternehmen besonders relevanten Rechnungslegungsregeln der IFRS so weit vertraut machen, dass es die wesentlichen Abschlussposten, ggf. mit näheren Erläuterungen von Abschlussprüfer und Experten des Aufsichtsrats oder Vorstands, beurteilen kann.

Bilanzsitzung des Aufsichtsrats

Gegenstand

Mit „Bilanzsitzung“ kann sowohl die Sitzung des Aufsichtsrats als auch die Sitzung des Prüfungsausschusses gemeint sein, in der über die Abschlussunterlagen diskutiert und in der Regel abschließend geurteilt wird. In beiden Sitzungen geht es vor allem um den Jahresabschluss und Lagebericht sowie ggf. um Konzernabschluss und Konzernlagebericht. Neben der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bilden die Rechnungslegungspolitik des Vorstands und seine Einschätzung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens Schwerpunkte der Erörterungen.

In der **Bilanzsitzung des Prüfungsausschusses**, an der regelmäßig der Abschlussprüfer und der Finanzvorstand teilnehmen, beschließt der Ausschuss über das Ergebnis seiner Prüfung der Abschlussunterlagen sowie über Hinweise und Empfehlungen für das Aufsichtsratsplenum.

In der **Bilanzsitzung des Aufsichtsrats** werden in erster Linie Abschluss und Lagebericht auf der Grundlage des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers erörtert. Zur weiteren Erläuterung der Rechnungslegung tragen i. d. R. der Vorstand, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Abschlussprüfer mündlich vor. Nach abschließender Diskussion beschließt der Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung von Abschluss und Lagebericht. Es folgt der Beschluss über die Billigung des Jahresabschlusses, der damit in der Regel festgestellt ist.

In der Bilanzsitzung sind ferner der Gewinnverwendungsvorschlag und der Bericht des Vorstands über die Rentabilität

der Gesellschaft zu behandeln. Da diese Gegenstände mit dem Jahresabschluss sachlich zusammenhängen, sollten sie ebenfalls in Gegenwart des Abschlussprüfers erörtert werden.

Weitere Themen der Bilanzsitzung sind der **Bericht des Aufsichtsrats** an die Hauptversammlung (s. „Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung“) einschließlich des Corporate-Governance-Berichts sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung mit der Genehmigung der Tagesordnung und den Vorschlägen zur Beschlussfassung, z. B. über die Entlastung der Organmitglieder, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und die Wahl des Abschlussprüfers.

Teilnahme des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer hat an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats oder seines Prüfungsausschusses teilzunehmen. Wegen der Bedeutung der Rechnungslegung sollte er in beiden Sitzungen anwesend sein. Der Aufsichtsrat kann aber entscheiden, dass der Abschlussprüfer nur an einer der beiden Bilanzsitzungen teilnimmt.

Kommt der Abschlussprüfer seiner **Teilnahmepflicht** nicht nach, kann die Gesellschaft auf Teilnahme klagen; die Teilnahme ist Ausfluss des Prüfungsvertrags. Bei Verweigerung der Teilnahme kann die Gesellschaft aufgrund der Verletzung des Prüfungsvertrags Schadensersatz verlangen.

Der Abschlussprüfer einer abhängigen AG hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses über den **Abhängigkeitsbericht** teilzunehmen, die in der Regel

in der Bilanzsitzung stattfinden, und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

Sonstige jährliche Berichterstattung

Erklärung zur Unternehmensführung

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben eine „Erklärung zur Unternehmensführung“ in ihren **Lagebericht** aufzunehmen oder auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen. Börsennotierte Mutterunternehmen müssen für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben.

Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet:

- die **Entsprechenserklärung** zum DCGK
- Angaben zu relevanten **Unternehmensführungspraktiken**, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend angewandt werden;
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zusammensetzung und Arbeitsweise der von Vorstand und Aufsichtsrat eingesetzten Ausschüsse;
- bei börsennotierten oder mitbestimmten Gesellschaften die **Zielgrößen für den Frauenanteil** für den Vorstand und die beiden folgenden Führungsebenen sowie für den Aufsichtsrat und die Angabe, ob die Zielgrößen während des Berichtszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, aus welchen Gründen;

- bei börsennotierten und mitbestimmten AG, SE und KGaA ist anzugeben, ob bei der Besetzung des Aufsichtsrats die Mindestanteile von Frauen und Männern (jeweils 30 %) im Bezugszeitraum eingehalten wurden, und wenn nicht, bei börsennotierten AG, SE und KGaA die Angabe von Gründen;
- andere Unternehmen, deren Vertretungsorgan und Aufsichtsrat gesetzlich verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Einhaltung festzulegen, haben darüber entsprechend zu berichten.

Der Abschlussprüfer hat lediglich festzustellen, ob die Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt ist. Der Aufsichtsrat muss dagegen Inhalt und Richtigkeit der Erklärung prüfen.

Nichtfinanzielle Erklärung

Große und kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten sind zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet, die in einem besonderen Abschnitt im Lagebericht wiederzugeben oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen ist.

Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sind und zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind und im Konzern mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigten, haben eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu veröffentlichen.